OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351634/2/Bm/EP

Datum:
Linz, 10. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 9. Jänner 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer Sozialhilfeleistung nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Anschluss an die im Spruch des angefochtenen Bescheides genannten Rechtsgrundlagen ein Beistrich und folgender Fassungshinweis angefügt werden: *„LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022*".

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. Jänner 2025, GZ: SJF/SH, wurde die Sozialhilfeleistung, die dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Oktober 2024 zuerkannt worden war, gemäß §§ 5 ff, 20, 27 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) *„mit 07.01.2025*" eingestellt. Begründend wurde kurz zusammengefasst ausgeführt, dem Bf sei in Folge eines Vorstellungsgesprächs beim Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (im Folgenden: B__) am 10. Dezember 2024 eine Arbeitsstelle ab 7. Jänner 2025 zugesagt worden. Der Bf sei am besagten Tag aber nicht zur Arbeit erschienen. Auf telefonische Nachfrage des B__ habe er lapidar mitgeteilt, dass er nicht kommen könne, weil er in einem A2-Deutschkurs sei. Der Besuch von Deutschkursen stelle keine Rechtfertigung für eine Arbeitsverweigerung dar. Der Bf habe seine soziale Notlage durch die Verweigerung des Dienstantritts schuldhaft nicht beseitigt. Er erfülle daher die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen gemäß §§ 3 Abs. 5, 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie 12 Abs. 1 Oö. SOHAG nicht.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 16. Jänner 2025 fristgerecht Beschwerde. Er wies darauf hin, dass er bereits im Dezember 2024 eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss eines A1-Deutschkurses sowie eine Anmeldung zu einem weiterführenden Deutschkurs vorgelegt habe und gab darüber hinaus im Wesentlichen an, er habe das Stellenangebot des B__ aufgrund der zeitlichen Überschneidung mit seinem Sprachkurs nicht annehmen können. Er sei aber sehr motiviert, seine Deutschkenntnisse und beruflichen Qualifikationen weiterzuentwickeln, um langfristig in den österreichischen Arbeitsmarkt integriert zu werden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 26. Februar 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Abweisung derselben. Sie hielt zusammengefasst fest, der Bf sei bereits mehrmals über seine Bemühungspflichten nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz belehrt worden und habe die ihm zugesagte Teilzeitstelle beim B__ dennoch nicht angetreten. Die Absolvierung eines (Abend- oder Online-)Sprachkurses sei ihm auch nebenberuflich zumutbar. Auf telefonische Nachfrage beim B__ am 11. Februar 2025 sei die Auskunft erteilt worden, dass sich der Bf nicht mehr gemeldet habe. Ein Bemühen des Bf, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, sei damit nicht erkennbar.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist seit August 2023 im laufenden Bezug der Sozialhilfe; zuletzt wurde dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Oktober 2024, GZ: SJF/SH, für den Zeitraum von 3. Oktober 2024 bis 30. April 2025 Sozialhilfe gewährt.
Der Bf wurde mehrmals im Verfahren über die ihm obliegende Bemühungspflicht des Einsatzes der Arbeitskraft sowie der Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, nachweislich belehrt.
Am 19. November 2024 wurde dem Bf von der Behörde eine Einladung zum Vorstellungsgespräch beim B__, Geschäftsfeld D, für den 10. Dezember 2024 übermittelt.
Mit E-Mail vom 2. Dezember 2024 wurde vom Bf der Behörde mitgeteilt, dass er zum Vorstellungsgespräch nicht kommen könne, da er an diesem Tag seine A1-Deutschprüfung beim ÖIF habe. Aufgrund einer Belehrung der Behörde und Mitteilung, dass er eine Bestätigung des ÖIF über die Abhaltung der Deutschprüfung vorzulegen habe, hat der Bf den Termin doch wahrgenommen und erhielt er die Zusage für eine Teilzeitstelle am 2. Arbeitsmarkt in der Reinigung ab 7. Jänner 2025 mit einem Monatslohn von 1.109,81 Euro (14x/Jahr). Im Zuge des Vorstellungsgesprächs wurde vom Bf mitgeteilt, dass er erst ab 7. Jänner 2025 beginnen könne, da er im Dezember noch einen Deutschkurs besuche. Tatsächlich wurde der Kurs bereits am 12. Dezember 2024 beendet und hätte der Bf die Stelle bereits mit 13. Dezember 2024 antreten können.

Der Bf trat seinen Dienst beim B__ am 7. Jänner 2025 unentschuldigt nicht an. Der Bf war am 7. Jänner 2025 arbeitsfähig. Auf Nachfrage durch B__ wurde von der Ehefrau mitgeteilt, dass der Bf einen Deutschkurs in C__ besuche. Bis zum 11. Februar 2025 hat sich der Bf nicht bei B__ D gemeldet. Der Deutschkurs in C__ findet vom 16. Dezember 2024 bis 29. April 2025 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 12.30 bis 16.10 Uhr statt.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Feststellungen zu den Kursbesuchen und Kurszeiten ergeben sich aus den vom Bf vorgelegten Kursbestätigungen. Dass der Bf den Dienst am 7. Jänner 2025 unentschuldigt beim B__ nicht angetreten hat, ergibt sich aus der im Akt einliegenden Stellungnahme des B__ und wird vom Bf auch nicht in Abrede gestellt. Es sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung

eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Eine solche wurde im Übrigen auch nicht beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

[…]

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.
[…]

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. […]
[…]"

III.2. Von der belangten Behörde wurde mit dem angefochtenen Bescheid die bescheidmäßig zuerkannte Sozialhilfeleistung mit 7. Jänner 2025 eingestellt. Die Einstellung stützt sich nach der Begründung der Entscheidung auf die fehlende Bereitschaft des Bf, seine Arbeitskraft entsprechend einzusetzen.

III.3. Vorweg wird auf die Bestimmung des § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG verwiesen, wonach Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann (Subsidiaritätsprinzip). Der belangten Behörde wird insofern zugestimmt, als es sich bei der Leistung der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Der tragende Grundsatz des Sozialhilferechts ist, wie sich aus der Bestimmung des § 3 Abs. 3 leg.cit. ergibt, das Prinzip der Subsidiarität (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass der Bf bemüht sein muss, aus Eigenem seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 12 Oö. SOHAG auch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Wird nun der Einsatz der Arbeitskraft verweigert, knüpfen sich daran bestimmte Sanktionen, wie Kürzung bzw. Einstellung der Leistung oder Verweigerung der Leistung von vornherein.
Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 19 Oö. SOHAG (vgl. AB 1180/2019, BlgLT XXVIII. GP) ist Folgendes zu entnehmen*: „… Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.*" [Hervorhebungen nicht im Original]

III.4. Gemäß § 27 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) ist die Sozialhilfeleistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt. Eine der sachlichen Voraussetzungen für den Sozialhilfebezug ist gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 4 leg. cit. die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, einen Beitrag zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung ihrer sozialen Notlage zu leisten. Als Beitrag in diesem Sinne gilt gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 2 und 12 Oö. SOHAG unter anderem die Bereitschaft zum

Einsatz der Arbeitskraft. Der Einsatz der Arbeitskraft darf gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 2 und 12 Abs. 3 Z 1 leg. cit. nicht verlangt werden, wenn eine Person arbeitsunfähig ist.

III.5. Wie festgestellt, ließ der Bf durch die unentschuldigte Nichtaufnahme des ihm vom B__ zugesagten Dienstverhältnisses die Bereitschaft vermissen, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung seiner sozialen Notlage zu bemühen. Ein Rechtfertigungs- bzw. Entschuldigungsgrund, wie etwa Arbeitsunfähigkeit, gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG lag nicht vor. Der belangten Behörde ist zuzustimmen, dass die Teilnahme an Sprachkursen nicht von der Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme entbindet. Das Beschwerdevorbringen des Bf, er sei „*sehr motiviert, [s]eine Deutschkenntnisse und beruflichen Qualifikationen weiterzuentwickeln, um langfristig in den österreichischen Arbeitsmarkt integriert zu werden*", vermag daran nichts zu ändern. Richtig ist, dass gute Deutschkenntnisse für eine berufliche Qualifikation von wesentlicher Bedeutung sind, allerdings wäre es dem Bf durchaus möglich und zumutbar gewesen, einen Abendsprachkurs oder einen Online-Kurs zu belegen, um seine Sprachkenntnisse kontinuierlich zu verbessern, womit mit der Zeit auch eine Verbesserung der Arbeitssituation einhergegangen wäre. Abgesehen davon handelte es sich bei dem angebotenen Arbeitsplatz um eine Teilzeitstelle. Der vom Bf in C__ besuchte Kurs fand ebenfalls nur halbtags von Montag bis Donnerstag statt, weshalb durchaus eine Vereinbarkeit mit der Teilzeitstelle vorgelegen wäre.

Der Bf ist arbeitsfähig und wäre daher gemäß § 6 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG verpflichtet gewesen, seine soziale Notlage durch den Antritt der Arbeitsstelle beim B__ zu überwinden. Da er diese Bemühungspflicht verletzt hat, ist die in den Bestimmungen der §§ 6 Abs. 5 Z 2 und 12 Oö. SOHAG normierte sachliche Voraussetzung für den Sozialhilfebezug weggefallen. Die Einstellung der Sozialhilfeleistung gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG erfolgte somit zu Recht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Bf seinen Sozialhilfeanspruch wiedererlangt, wenn er seinen Bemühungspflichten gemäß § 6 Oö. SOHAG redlich nachkommt und dennoch (unverschuldet) in eine soziale Notlage gerät. Er ist also insbesondere verpflichtet, sich aktiv um eine Arbeitsstelle zu bemühen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen

auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier